

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU) nach § 8 der 9. BImSchV

Die Windpark Ravensberg / Krempin GmbH & Co Betriebs-KG (Kastanienallee 5, 18236 Carinerland, OT Alt Karin) plant ein Repowering von zwei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet Carinerland West (N1). Dabei sollen zwei vorhandene WEA vom Typ AN Bonus 1.3 durch eine WEA vom Typ NORDEX N149 5.X mit einer Leistung von 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 179,25 m ersetzt werden (geplanter Standort: Gemeinde Carinerland, Gemarkung Krempin, Flur 4, Flurstücke 55 und 56).

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG, in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), beantragt. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt im:

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägersbäk 3
18069 Rostock

Mo: 8.00 – 16.00 Uhr
Di: 8.00 – 17.00 Uhr
Mi: 8.00 – 16.00 Uhr
Do: 8.00 – 17.00 Uhr
Fr: 8.00 – 13.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385 / 588 67516

2. Amt Neubukow Salzhaff
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

Mo: 9:00 – 12:00 Uhr
Di: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi: 9:00 – 12:00 Uhr
Do: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Fr: 9:00 – 12:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Immissionen (Schall, Schatten), Natur- und Artenschutz und Anlagensicherheit sowie die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und betroffener Dritter.

Der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 28.09.2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Die Auslegung beginnt am 28.09.2021 und endet mit Ablauf des 27.10.2021. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 29.11.2021 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o.g. Behörden erhoben

werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Rostock, den 30.08.2021